

Produktpiraterie Vorbeugung durch Zollüberwachung

Unter Produktpiraterie (counterfeiting) versteht man die gezielte Verletzung und die rechtswidrige Nutzung von Patentrechten, Urheberrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten. Markenpiraterie ist die unerlaubte Verwendung von geschützten geschäftlichen Bezeichnungen aller Art. Marken können alle Zeichen, Abbildungen und Symbole usw. sein, die geeignet sind, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer zu unterscheiden.

Nicht unter den Begriff der Produkt- bzw. Markenpiraterie fällt der ausschließliche private Besitz oder die private Einfuhr ohne gewerblichen Hintergrund. Allerdings kann die Einfuhr von Fälschungen durch Privatpersonen als Bannbruch nach § 372 Abgabeordnung verboten sein.

In bestimmten Ländern befassen sich ganze Wirtschaftszweige mit der Produktion von billigen Plagiaten, insbesondere Audio- und Videokassetten, Textilerzeugnissen, Computerprogrammen usw. Früher konzentrierten sich die Täter auf die Nachahmung exklusiver Markenartikel, heute hingegen erfasst die Produktpiraterie fast alle Warenarten bis hin zu den allgemein gebräuchlichen Massenartikeln des täglichen Bedarfs.

Schäden für Wirtschaft und Verbraucher

Im allgemeinen erwirbt der Kunde statt des begehrten Originals ein qualitativ geringwertiges Produkt, zumeist noch zu überhöhtem Preis. Oftmals entsprechen die Plagiate noch nicht einmal den notwendigen Qualitäts- und Sicher-

heitsstandards, z.B. bei Arzneimitteln, Automobilersatzteilen und Genussmitteln. Der Deutsche Industrie- und Handelstag schätzt, dass ca. 8 % aller weltweit gehandelten Produkte gefälscht sind. Dies ergäbe einen Warenwert von ca. 500 Milliarden DM. Die höchsten Schäden mussten neben der Pharma- und Konsumgüterindustrie wohl die Automobil- und Softwarehersteller hinnehmen.-

Danach sollen die Umsatzeinbußen (1996) bei der Pharmaindustrie 35,7 Milliarden DM, bei der Automobilindustrie 25,2 Milliarden DM und bei der Softwareindustrie 23,1 Milliarden DM betragen haben. Die bislang am schwersten geschädigte Textilbranche liegt mit 14,4 Milliarden DM erst an vierter Stelle. Als Herkunftsländer fallen China, die Türkei und einige osteuropäische Länder besonders auf.

Für die Bundesrepublik Deutschland vermutet man dadurch einen jährlichen Verlust von rund 70.000 Arbeitsplätzen, wodurch die Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie für Wirtschaft und Verbraucher zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Da die meisten Plagiate im Ausland produziert werden, kommt der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch die Zollverwaltung hier eine besondere Bedeutung zu. So ist die Zahl der von Zolldienststellen beschlagnahmten Falsifikate im Jahre 1999 bundesweit weiter gestiegen:

<i>Grenzbeschlagnahmen</i>	1996	973
	1997	1368
	1998	2001
	1999	2187

* Michael Kramer (Regierungsdirektor), ist Mitarbeiter bei der Oberfinanzdirektion der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Zollwert der bundesweit beschlagnahmten Waren stieg im Jahre 1999 auf 41,6 Millionen DM an.

Warenart in Millionen DM	1996	1997	1998	1999
Textilien	0,9	3,7	5,7	1,7
Sportartikel	0,5	1,3	0,7	0,7
Computer-Soft-/ Hardware,	0,4	2,6	16,2	21,4
Bild-, Ton-, Datenträger				
Autoteile	0,02	0,5	0,5	1,1
Konsumgüter	0,1	0,2	4,0	10,0
Sonstiges	0,2	1,0	0,8	6,7
Summe	2,1	9,3	27,9	41,6

In Deutschland kann sich der Inhaber eines angemeldeten Schutzrechtes in erster Linie auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Markengesetz berufen.

Die einschlägigen Bestimmungen des Gebrauchsmuster-, Warenzeichen-, Sortenschutz- und Urheberrechtsgesetzes wurden in den letzten Jahren verschärft. Insbesondere mit dem am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (Produktpirateriegesetz/PrPG-BGBl. I S 422 ff) sind die rechtlichen Möglichkeiten erweitert worden. Neben strafrechtlichen Sanktionen sind Ansprüche auf Unterlassung, Schadenersatz, Auskunft, Herausgabe und ggf. Vernichtung gesetzlich vorgesehen.

Was kann der Zoll gegen Produktpiraten tun?

Wichtigstes Instrument der Zoll-dienststellen ist die Grenzbeschlagnahme. Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Schutzrechtsinhabers nach Art. 3 VO (EG) Nr. 3295/94 und § 146 Markengesetz bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz, Sophienstraße 6, 80333 München.

Soweit die notwendigen Angaben vorliegen und eine Sicherheit geleistet wurde, wird dem Antrag entsprochen. Sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wurde, wirkt er für zwei Jahre. Die

Zolldienststellen erhalten die notwendigen Informationen. Im Rahmen ihrer Abfertigungstätigkeit überwachen sie den grenzüberschreitenden Warenverkehr und achten auf Schutzrechtsverletzungen. Für die Zolldienststelle muss klar erkennbar sein, dass es sich um eine Fälschung handelt. Grundlage für die Beurteilung von Falsifikaten sind die vom Rechtsinhaber im Antragsverfahren gemachten Angaben mit den entsprechenden Erkennungshinweisen.

Ergibt sich ein Verdacht, so kann der Zoll die betreffende Ware zurückhalten, indem die Überlassung an den Beteiligten (Einführer) ausgesetzt wird. Die Aussetzung der Überlassung wird dem Rechtsinhaber und dem Einführer mitgeteilt, der sich dagegen binnen Monatsfrist mit einem Einspruch nach § 355 Abgabenordnung wehren kann.

An die Aussetzung der Überlassung schließt sich die Prüfung der Zollstelle an, ob es sich bei den angehaltenen Waren tatsächlich um eine Schutzrechtsverletzung handelt. Die Entscheidung wird dem Schutzrechtsinhaber und dem Einführer übermittelt. Erforderlichenfalls wird die Beschlagnahme bzw. Einziehung angeordnet.

Gegen die Beschlagnahme ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zulässig, und gegen die Einziehung kann der Einführer innerhalb von zwei Wochen Einspruch gem. §§ 87 Abs. 3, 67 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erheben. Sofern Rechtsbehelfe eingelegt wurden, informiert der Zoll den Schutzrechtsinhaber, der dann noch die Möglichkeit hat, auf die Grenzbeschlagnahme zu verzichten.

Hält er an seinem Grenzbeschlagnahmeantrag fest, so muss er seine zivilrechtlichen Ansprüche innerhalb von zwei Wochen gerichtlich geltend machen und innerhalb von vier Wochen einen vollziehbaren gerichtlichen Titel erwirken, der die Verwahrung oder eine andere Verfügbarkeit über die beschlagnahmten Waren anordnet. Sofern das Gericht eine Schutzrechtsverletzung rechtskräftig feststellt, werden die Waren üblicherweise der Vernichtung zugeführt.

Ergebnisse

Ein neuer Schwerpunkt der Produktpiraterie zeichnet sich deutlich für den Bereich der Tabakindustrie ab.

So konnte im Frühjahr die Einfuhr von über 136 Millionen gefälschter Zigaretten namhafter Marken vom Hamburger Zoll verhindert werden. Die Ware

stammte aus China, wo sie täuschend echt hergestellt worden war.

Die nachfolgende Aufstellung der Grenzbeschlagnahmen norddeutscher Zollstellen (Hamburg, Mecklenburg--Vorpommern, Schleswig-Holstein) aus dem Jahr 1999 gibt einen Überblick über Art und Umfang der anhängigen Verfahren:

Anzahl	Warenart	Warenwert in DM	Hauptzollamt
1.000 Stück	Video-Spiel-Konsolen	4.680,00	St. Annen
4.590 Stück	Video-Spiel-Konsolen	8.415,00	Waltershof
2.040 Stück	Modellfahrzeuge	22,582,80	Freihafen
7 Stück	Videokassetten	119,00	St. Annen
50 Paar	Sportschuhe	1.423,50	Waltershof
66 Stück	Bekleidung	350,00	St. Annen
6.660 Stück	Plüschtiere	16.716,60	St. Annen
6.916 Stück	Plüschtiere	15.330,00	St. Annen
1.093 Stück	Bekleidung	5.316,00	Flensburg
536 Stück	T-Shirts/Rucksäcke	1.400,00	Flensburg
44 Stück	Sonnenbrillen	1.525,04	Waltershof
15 Stück	Plüschfiguren	75,00	Waltershof
100 Stück	Brillen-Etuis	200,00	Waltershof
30 Stück	CDs	300,00	Neubrandenburg
600 Stück	Flachpaletten	6.600,00	Neubrandenburg
2 Stück	T-Shirts	40,00	Neubrandenburg
10 Stück	Shorts	250,00	Neubrandenburg
2 Stück	Jogginghosen	40,00	Neubrandenburg
2.036 Kartons	Sportschuhe	16.288,00	Neubrandenburg
759 Stück	Bekleidung	23.155,00	Kiel
1.859 Stück	Kfz-Blattfedern	108.000,00	Freihafen
66 Stück	Gitterboxpaletten	4.620,00	Neubrandenburg
8.500 Stück	Farbbänder	43.350,00	Waltershof
4 Stück	Armbanduhren	316,36	St. Annen
56 Stück	Radkappen-Embleme	481,60	St. Annen
8.500 Stück	Druckerfarbbänder	43.350,00	Waltershof
125 Stück	Bekleidung	1.345,00	Waltershof
876 Stück	Spielzeugfiguren	2.118,25	St. Annen
3.806 Stück	Textilien	1.529,80	Neubrandenburg
24 Stück	Armbanduhren	240,00	Neubrandenburg
100 Stück	Spielzeug	1.200,00	St. Annen
9.000 Stück	Müllsäcke für Kfz	39.610,00	Freihafen
1.713 Stück	Puzzlespiele	4.743,48	Neubrandenburg
11 Stück	Armbanduhren	110,00	Neubrandenburg
33 Stück	Bekleidung	1.291,00	Waltershof
5.706 Stück	Bekleidung	2.230,00	Waltershof
99 Stück	CDs	198,00	St. Annen
12 Stück	Video-Discs	84,00	St. Annen
13.000 Stück	Speichererweiterung	67.880,00	Freihafen
6.080 Stück	Bedienungspaneelen	63.892,00	Freihafen
500 Stück	Adapter für Gameboys	17.509,00	Freihafen
750 Stück	Spielzeug	14.257,50	Freihafen

520 Stück	Bekleidung	4.160,00	Neubrandenburg
7.140.000 Stück	Zigaretten	357.000,00	Freihafen
4 Stück	Bekleidung	100,00	Neubrandenburg
2 Stück	Autoteile	5.500,00	Neubrandenburg
12 Stück	Armbanduhren	120,00	Neubrandenburg
44.320.000 Stück	Zigaretten	2.216.000,00	Freihafen
8 Stück	Armbanduhren	80,00	Neubrandenburg
968 Stück	Bekleidung	29.290,00	Neubrandenburg
33 Kartons	Bonbons	1.075,00	Freihafen
42 Stück	Bekleidung	1.350,00	Waltershof
210 Stück	Videospielgeräte	27.765,00	Waltershof
11.106 Stück	Videospielgeräte	27.765,00	Waltershof
111 Stück	CDs	1.110,00	Waltershof
16.030.000 Stück	Zigaretten	801.500,00	Freihafen
8 Stück	Armbanduhren	80,00	Neubrandenburg
92 Stück	Bekleidung	3.725,00	Neubrandenburg
206 Stück	CDs	4120,00	Neubrandenburg
2.080 Stück	Pkw-Lenkstockhebel	nicht bekannt	ZFA Hamburg
56 Stück	Radkappen	481,60	St. Annen

67.593.333 Einheiten

4.011.099,53

Vorbeugung und Abndung

Angesichts der erzielbaren Gewinne in diesem Bereich der Wirtschaftskriminalität kommt es darauf an, den angedrohten Sanktionen auch die notwendige abschreckende und generalpräventive Wirkung zu verleihen. Nach § 143 Abs. 1 Markengesetz macht sich strafbar, wer eine geschützte Marke widerrechtlich benutzt oder nach Maßgabe des Absatzes 3 einführt. Die Strafandrohung für die einfache, vorsätzliche Schutzrechtsverletzung reicht bis zu drei Jahren Frei-

heitsstrafe oder Geldstrafe. Die vorsätzliche gewerbsmäßige Begehungsweise und damit die mit dem Begriff "Piraterie" umschriebenen Fälle können mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe belegt werden. Der Bußgeldrahmen reicht bis 20.000,- DM. Nach Auffassung des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) müssten die strafrechtlichen Sanktionen allerdings nachdrücklicher angewandt werden. Besonders unbefriedigend, dass ein großer Teil der Strafverfahren mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt werde.